

# **Satzung des Stadtteilvereins Pariser Viertel e.V.**

## **Präambel**

Der „Stadtteilverein Pariser Viertel e.V.“ will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen im Stadtteil zwischen Wilhelmstraße im Westen, dem Anfang der Viktoriastraße, am Bahndamm und die Doktor-Konrad-Adenauer-Straße im Osten, Europaplatz im Süden und der Nahe im Norden fördern und den Stadtteil insgesamt stärken. Er setzt sich zum Ziel, die erfolgreiche Stadtteilarbeit der letzten Jahre zu verstetigen und durch bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Der Verein will Einwohnerinnen und Einwohner, Initiativen, Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen im Stadtteil und darüber hinaus insgesamt anregen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen.

Durch seine Arbeit will der Verein das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Miteinander im Stadtteil bereichern. Der Stadtteil soll so zu einem Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements werden. Der Verein versteht sich als Partner der Stadt Bad Kreuznach und will Projekte, die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, initiieren, fördern und unterstützen. In bürgerschaftlicher Eigenverantwortung entwickelt der Verein vielmehr innovative und zukunftsfähige Strukturen in einem weiten Spektrum des Lebens im Pariser Viertel.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Verein soll unter dem Namen „Stadtteilverein Pariser Viertel e.V.“ im Vereinsregister eingetragen werden. Er ist eine Vereinigung von Menschen, Initiativen, Vereinen, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen, die sich mit Wort, Schrift und Tat in der Stadtteilarbeit engagieren wollen.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.

(3) Die wesentlichen Zwecke des Vereins sind:

- a) das Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner an den Vorgängen im Stadtteil durch Information zu wecken und deren Eigeninitiativen insbesondere zur Verschönerung des Stadtteils, der Verbesserung der dortigen Lebensqualität und der Teilhabe an Projekten der Stadtteilentwicklung zu unterstützen,
- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, religiöser oder kirchlicher Zwecke,
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Organisation von oder Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen zur Aufklärung und Begegnung,
- d) die Mitgestaltung bei der Entwicklung des Stadtteils unter Berücksichtigung und Förderung sozialer (auch Jugend- und Seniorenhilfe), sportlicher, kultureller und wirtschaftlicher Belange,
- e) die gemeinnützigen Vereine und gemeinnützigen Organisationen im Stadtteil vernetzend zu unterstützen,
- f) die Verwirklichung von Maßnahmen im Bereich der Kriminalprävention.

(4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie die entsprechende Interessenvertretung der Stadtteilbevölkerung ein.

(5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Der Verein kann weitere Aktivitäten entfalten, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

(7) Der Verein arbeitet in einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen.

(8) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(9) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff AO. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürlich Person, juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder sonstige Vereinigung werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchte.

(2) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(3) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie erhalten alle Zusendungen und Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Fördermitglieder sind nicht zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mindesthöhe der Spende legt eine Beitragsordnung fest.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Mit der Zahlung des ersten Beitrages beginnt die Mitgliedschaft.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen und seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Tod;

b) bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen sowie bei gemeinnützigen Vereinen zudem durch Verlust der Gemeinnützigkeit;

c) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich an den Vorsitzenden erklärt werden kann;

d) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Auf die Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft ist in der Mahnung hinzuweisen;

e) durch förmliche Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes, den dieser mit einfacher Mehrheit erlässt. Sie kann nur bei grob satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten, nach Anhörung des Betroffenen, ausgesprochen werden. Sie erfolgt durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes, der zuzustellen ist. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Versäumt das Mitglied die Frist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

(7) Natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenvorsitzende ernennen, die Sitz und Stimme im Vorstand haben.

### **§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ausnahmen regelt eine Beitragsordnung.

(2) Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlässt.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand mit Beisitzern)

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ab 16 Jahren, bei juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen deren gesetzliche Vertretung hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seine Vertretung geleitet und soll jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail oder über die Presse (in der Allgemeinen Zeitung, dem Oeffentlichen Anzeiger sowie den kostenfreien Wochenzeitungen Wochenspiegel und Kreuznacher Rundschau) zu erfolgen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollten spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) den Jahresbericht;
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- d) die Änderung der Beitragsordnung;
- e) Satzungsänderungen, sofern nicht unter Absatz 6 anders geregelt;
- f) vorliegende Anträge

und wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Beisitzer sowie zwei Kassenprüfer.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, beantragen. Diese hat innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der in § 5 Abs. 2 festgelegten Ladungsfrist stattzufinden.

(6) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n;
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n;
- c) dem/der Schatzmeister/in;

und

- d) dem/der Schriftführer/in
- e) mindestens drei Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er tritt in der Regel alle 3 Monate auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine

Vertretung zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche weitere Einzelheiten regelt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Sitzung unter Einhaltung der in § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist einzuberufen. In der neuen Sitzung ist der Vorstand ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen. Bei der Bestellung ist der Aufgabenkreis genau festzulegen.

(6) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung haupt- bzw. nebenamtliches Personal einstellen.

(7) Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Arbeits- und Projektgruppen oder Ausschüssen teilzunehmen. Er ernennt und entlässt die Beiräte.

(8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder der Schriftführer während seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder ermächtigt, den vakanten Vorstandsposten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch aus den Reihen der Beisitzer zu besetzen.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

## **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat hat beratende Funktion. Der Beirat tagt gemeinsam mit dem Vorstand und wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.

Dies sind die Vertreter von Vereinen, Organisationen, Körperschaften, Personen oder Personenverbänden, die im Rahmen der Wohlfahrtspflege, Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Seniorenarbeit, Seelsorge, Sport, Daseinsvorsorge oder Wirtschaft im Pariser Viertel tätig sind. Der Vorstand kann Gäste einladen.

(2) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(3) Der Beirat berät unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seiner Vertretung über die Punkte der Tagesordnung, die der Vorstand einbringt,

sowie über Anträge die spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden eingebracht werden sollten.

(4) Wer Mitglied im Vorstand gem. § 6 Abs. 1 ist, kann nicht zugleich Beirat sein. Für die Dauer der Amtszeit im Vorstand ist eine Stellvertretung als Beirat zulässig. Der Vorstand ernennt auf Vorschlag den Stellvertreter.

## **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig einen anderen Abstimmungsmodus beschließt. Wählbar sind volljährige Mitglieder, bei juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen deren gesetzliche Vertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder § 9 Abs. 1 (Wahlen) eine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 10 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt dessen Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die die Mittel nur für die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von den Gründungsmitgliedern am 24.06.2014 beschlossen und bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nummer \_\_\_\_\_ eingetragen.

Bad Kreuznach, den 24.06.2014

im Original gezeichnet:

Andreas Voegelin  
Orhan Tasci  
Jakob Köth  
Markus Leuschner  
Sevda Senel  
Satici Recai  
Juliane Rohrbacher  
Sigrid Leuschner  
Mehran Armin  
Dirk Basmer  
Annerose Maier  
Sigfried Pick  
Jane Schuller  
Peter Motz